

bzw. Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Das Weisungsrecht steht allein dem übergeordneten Leiter zu und ist nicht auf Mitarbeiter übertragbar. Die Leiter der Fachorgane sind an die Weisungen des übergeordneten Leiters gebunden.

Von prinzipieller Bedeutung ist die in § 12 Abs. 3 GöV getroffene Festlegung, wonach durch Weisungen übergeordneter Leiter nicht in die von den Volksvertretungen beschlossenen Pläne eingegriffen werden darf. Diese Regelung geht von dem Prinzip aus, daß Rechtsakte von Einzelleitern nicht die ausschließliche Kompetenz der gewählten Volksvertretungen berühren dürfen. Die Leiter der Fachorgane sind verpflichtet, den Vorsitzenden des Rates über erhaltene Weisungen übergeordneter Leiter zu informieren. Diese gesetzlich festgelegte Informationspflicht ist ein unerläßliches Erfordernis, um die Übereinstimmung zwischen der Tätigkeit der Fachorgane und des Rates zu sichern und die kollektive Leitung der gesellschaftlichen Prozesse im Territorium durch den Rat zu gewährleisten.

Bei den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die keine Fachorgane besitzen, übt der Vorsitzende des Rates des Kreises das Weisungsrecht gegenüber dem Bürgermeister aus. Die Leiter der Fachorgane der Räte der Kreise sind nicht berechtigt, den Bürgermeistern Weisungen zu erteilen.

Die Erfüllung der wachsenden Aufgaben der Fachorgane der örtlichen Räte verlangt, die Effektivität ihrer Tätigkeit ständig zu erhöhen, die Leitungsbeziehungen rationell zu gestalten, unnötige Zwischenleitungen zu beseitigen sowie den Verwaltungsaufwand weiter zu senken. Zu diesem Zweck beschließen die Räte Rahmenstrukturen und Arbeitsordnungen für die Fachorgane sowie andere Organisationsgrundlagen.

3.6. Die Organisation der Leitung im Gemeindeverband

3.6.1. Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Gemeindeverbände und ihrer Organe

Die Gemeindeverbände sind eine Form der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit von kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens umfaßt. Sie erwachsen aus einer vielseitigen, langfristigen und planmäßigen Zusammenarbeit der Volksvertretungen und Räte der Städte und Gemeinden, der Kommissionen und Abgeordneten sowie der gesellschaftlichen Organisationen und der Arbeitskollektive der Werktätigen.³³ Das Zusammenwirken der Städte und Gemeinden in Gemeindeverbänden ist darauf gerichtet, durch die rationelle Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds, die Entfaltung der Aktivität der Bürger und die Zusammenarbeit mit den Betrieben die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Territorien zielstrebig weiter zu verbessern, die Entwicklung der Produktivkräfte und der sozialistischen Produktionsverhältnisse zu fördern und die sozialistische Demokratie zu vertiefen.³⁴

³³ Vgl. Staatsrecht der DDR — Lehrbuch, a. a. O., S. 431 ff.

³⁴ Vgl. K. Sorgenicht/L. Steglich, Gemeindeverbände. Warum — Wie — Wozu?, Berlin 1976.